

## Formblatt M01-2024

### Meldung der Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit

(für die Ermittlung des Pensionsbeitrages im Jahr 2024 auf Basis der Einnahmen/Umsätze aus dem Jahr **2021**)

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den notwendigen Anlagen zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer NÖ - Beitragserfassung, Wipplingerstraße 2, 1010 WIEN, oder per Fax an +43/(0)1/53751-112 oder per E-Mail an [wffbeitrag@arztnoe.at](mailto:wffbeitrag@arztnoe.at).  
**Rechtsgrundlagen und Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in den Erläuterungen.**

<b>1</b>	<b>Waren Sie im Jahr 2021 in die Ärzteliste eingetragen?</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja</b> Bitte weiter zu den Punkten 2, 3, 4 und 5 <input type="checkbox"/> <b>Nein</b> Bitte weiter zu den Punkten 2, 3 und 6a bzw. 6b
----------	--

<b>2</b>	<b>Haupt-Berufsberechtigung</b>	
<b>3</b>	<b>Praxis / Ordination im Jahr 2021 (nur ankreuzen)</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b> <input type="checkbox"/> <b>Nein</b>

#### Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2021

<b>4</b>	<i>Bezüge aus <b>UNSELBSTSTÄNDIGER</b> (zahn-)ärztlicher Tätigkeit</i>		
<b>4a.1</b>	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2021 gemäß der Meldung der Landesgesundheitsagentur NÖ</b> Bei Abweichung sind alle Gehaltszettel aus dem Jahr 2021 beizulegen	€	
<b>4a.2</b>	<b>Jahressumme der bezogenen Monatsbruttogrundgehälter 2021 anderer oder zusätzlicher Dienstgeber</b> Lohnkonto 2021 oder mindestens je einen repräsentativen Gehaltszettel pro Dienstverhältnis (auch außerhalb Niederösterreichs) aus 2021 beilegen	€	
<b>4b-d</b>	<b>Hinweis:</b> Ersatzweise kann der Jahreslohnzettel (L16) aus dem Jahr <b>2021</b> übermittelt werden		
<b>5</b>	<b>Einnahmen aus SELBSTSTÄNDIGER (zahn-)ärztlicher Tätigkeit (auch Bezug von Sonderklassegeldern)</b>		
<b>5a</b>	<b>Erträge/Betriebseinnahmen (Kennzahl 9040 + 9050) im Jahr 2021</b> lt. Beilage E1a zur ESt-Erklärung und/oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und/oder Sammelgutschrift des Dienstgebers über Sonderklassegelder des Jahres 2021; Sofern <b>KEINE</b> Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden: Einkommenssteuerbescheid 2021	€	
<b>5b</b>	<b>Einnahmen in der Ordination/Praxis in Niederösterreich im Jahr 2021</b> <b>Ermittlung der prozentuellen Kammerumlage</b> der ÄKNÖ (nur für niedergelassene Ärzte – für Zahnärzte nicht relevant) Lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Aufschlüsselung des Umsatzes	€	
<b>5c</b>	<b>Weitergegebene Sonderklassegelder im Jahr 2021</b> (betrifft in der Regel nur Primärärzte)	€	
<b>5d</b>	<b>Gezahlte Vertretungshonorare im Jahr 2021</b> (nur bei bestehender Führung einer Ordination)	€	

#### Erst-/Wiedereintritt in die Ärzteliste nach 2021 – Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit

<b>6a</b>	<b>Bei Anstellung im aktuellen Jahr 2023/2024:</b> <b>Monatsbruttogrundgehalt (aktuell)</b> Repräsentativer Gehaltszettel, nicht älter als 3 Monate vor Einreichung	€	
<b>6b</b>	<b>Bei rein freiberuflicher Tätigkeit im aktuellen Jahr 2023/2024:</b> <b>Möglichst aktueller Jahres-Umsatz</b> , z.B. nachgewiesen durch Kassenabrechnung, Bescheinigung vom Steuerberater oder sonstige geeignete Nachweise	€	

**Ich erkläre, alle Angaben über meine Einnahmen aus (zahn-)ärztlicher Tätigkeit wahrheitsgetreu und vollständig gemacht zu haben und lege die entsprechenden Nachweise bei.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel, Unterschrift / ggf. Steuerberater

**Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt nebst Anlagen zurück an den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe!**

Ärztchammer für Niederösterreich  
Wohlfahrtsfonds - Beitragserfassung  
Wipplingerstraße 2  
1010 Wien

**Per Online-Datenerfassung unter**  
[www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at)  
Per Fax: 01/53751-112  
Per E-Mail: [wffbeitrag@arztnoe.at](mailto:wffbeitrag@arztnoe.at)

### Geeignete Nachweise:

- Ich mache keine Angabe. Dies bewirkt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (derzeit € 2.437,81 Pensionsbeitrag pro Monat)
- Hinweise an den WFF: .....

- 4a.1: Gehaltszettel 2021 mindestens ein repräsentativer (pro Gehaltssprung), sofern nicht vorausgefüllt
- 4a.2: Lohnkonto 2021 (unbedingt erforderlich bei Kurzarbeit im Jahr 2021) oder Gehaltszettel 2021 mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis und/oder Gehaltssprung (auch außerhalb Niederösterreichs)
- 4b-d: Ersatzweise Jahreslohnzettel L16 2021
- 5a: Sammelgutschrift des Dienstgebers über die bezogenen Sonderklassegelder im Jahr 2021, Umsatzübersicht (Online Banking - gefiltert!) über die eingegangenen Sonderklassegebühren 2021, sofern nur solche selbstständigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden sind  
Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2021  
Beilage E6a (Kennzahl 9040+9050) zur Einkommensteuererklärung 2021 und Nachweis des Beteiligungsverhältnisses (für Gesellschafter und Gruppenpraxen relevant)  
Einkommensteuerbescheid 2021 (wenn im Jahr 2021 **keine** Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit erzielt wurden)
- 5b: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021, Nachweis über die im Jahr 2021 in einer Praxis in Niederösterreich erzielten Einnahmen (z.B. Bestätigung des Steuerberaters,...)
- 5c: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021, Bestätigung des Dienstgebers, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2021
- 5d: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021, Beilage E1a zur Einkommensteuererklärung 2021
- 6a: Aktueller Gehaltszettel mindestens ein repräsentativer pro Dienstverhältnis
- 6b: Möglichst aktueller Jahresumsatz (Bestätigung vom Steuerberater, Kassenabrechnung,...), wenn länger als sechs Monate als neueingetretener selbstständiger Arzt tätig

## Erläuterungen zum Formblatt M01–2024

*Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß §§ 91 und 96 ff. Ärztegesetz 1998.  
Datenschutz ist gemäß § 1 Datenschutzgesetz 2000, DSGVO sowie § 89 Ärztegesetz 1998 gewährleistet.*

**Zeile 1 und Allgemeines:** Grundsätzlich erfolgt die Ermittlung des Pensionsbeitrages 2024 auf Basis Ihrer Einnahmen aus ärztlicher\* Tätigkeit im drittvorangegangenen Jahr. Deshalb werden für den Pensionsbeitrag im Jahr 2024 grundsätzlich Einkommensdaten aus dem Jahr 2021 zugrunde gelegt (vgl. § 2 Beitragsordnung). Dies dient zur Vereinfachung des Verfahrens, sodass sofort eine endgültige Vorschreibung der Beiträge erfolgen kann.

Bei ausschließlich angestellten Ärzten (ausgenommen Turnusärzten), die 2021 nicht in die Ärzteliste\* eingetragen waren, erfolgt die Ermittlung der Beitragsgrundlagen auf Basis aktueller Daten bzw. auf Basis von geeigneten Ersatzdaten. Von den Einnahmen wird - neben einem allgemeinen Pauschalbetrag in Höhe von maximal € 6.500,00 - ein von der Art der Berufsausübung und der Fachrichtung abhängiger Betrag abgezogen (5% oder 50% bzw. 60%; vgl. § 2 Beitragsordnung). Auf die so ermittelte Bemessungsgrundlage wird der aktuelle Beitragssatz von 12% angewendet. Der resultierende jährliche Pensionsbeitrag zum Wohlfahrtsfonds wird monatlich in jeweils gleicher Höhe vorgeschrieben und monatlich bzw. quartalsweise bezahlt.

Ein Muster-Formblatt und einen Online-Beitragsrechner finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer unter [www.arztnoe.at](http://www.arztnoe.at) im Bereich Wohlfahrtsfonds.

Bei Tätigkeiten in mehreren Bundesländern werden die österreichweiten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit zusammengerechnet.

Als ärztliche Tätigkeit werden alle Tätigkeiten angesehen, zu deren Ausübung die Eintragung in die Ärzteliste erforderlich ist. Als Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit gelten auch solche aus Vertretungstätigkeiten, Sonderklassegeldern sowie aus der Erstellung von Gutachten. In Ihrem Interesse sind Einnahmen, die nicht aus ärztlicher Tätigkeit stammen, wie z.B. aus Hausapotheken und Vortragshonoraren, erkennbar von den ärztlichen Einnahmen zu trennen und nachzuweisen (z.B. durch die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), damit diese nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

Die Zeilen 4 und/oder die Zeilen 5 füllen Sie bitte aus, wenn Sie im Jahr 2021 in einem Dienstverhältnis standen und/oder selbstständig ärztlich tätig waren. Oft wird beides der Fall sein (z.B. wenn Sie als angestellter Arzt auch Wahlarzt sind oder Einnahmen aus Sonderklassegeldern erzielen).

Wenn Sie keine Unterlagen vorlegen, erfolgt die Vorschreibung des Höchstbeitrages (vgl. § 6 Beitragsordnung).

**Zeile 2:** Tragen Sie hier bitte Ihre Haupt-Berufsberechtigung (Fachrichtung) im Jahr 2021 ein (z.B. Allgemeinmedizin, Chirurgie, usw.). Ggf. geben Sie „in Ausbildung“ bzw. „Turnusarzt“ an. Bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen geben Sie bitte nur jene Fachrichtung an, in der Sie den größeren Teil Ihrer Einnahmen erzielt haben. Waren Sie 2021 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen, tragen Sie hier bitte Ihre aktuelle Haupt-Berufsberechtigung ein und nehmen Sie die Eintragung in den Zeilen 6 (Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit) vor.

**Zeile 3:** Bitte kreuzen Sie an, ob Sie in 2021 bzw. aktuell Ihre ärztliche Tätigkeit (auch) an einem Berufssitz (Praxis, Ordination) ausüben (ggf. auch neben einer angestellten ärztlichen Tätigkeit). Rein angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte kreuzen hier „Nein“ an.

**Zeilen 4 ff:** Darunter fallen z.B. Dienstverhältnisse als angestellter Spitalsarzt und auch pragmatisierte ärztliche Dienstverhältnisse und Anstellungen als Amtsarzt, Militärarzt oder Epidemiarzt. Dagegen sind Einnahmen aus Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, freie Dienstverträge, etc. entsprechend den einkommen-steuerrechtlichen Regelungen, in der Regel unter den selbstständigen ärztlichen Tätigkeiten einzutragen.

**Zeilen 4a.1 und 4a.2:** Die Einnahmen aus einem ärztlichen Dienstverhältnis fließen in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages grundsätzlich in Form der Summe der monatlichen Monatsbruttogrundgehälter ein. Zusätzlich sind auch starre Zulagen (z.B. Facharztzulagen, Teuerungszulagen, Arztzulagen, etc.) in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen vgl. § 2 Beitragsordnung. Diese sollen durch die Gehaltszettel aus 2021 nachgewiesen werden. Es ist ausreichend, wenn Sie einen repräsentativen Gehaltszettel 2021 pro Anstellungsverhältnis und/oder Gehaltssprung senden, die Kammer wird dann auf dieser Grundlage eine Jahressumme ermitteln. Sofern Sie im Jahr 2021 in Kurzarbeit waren, ist jedenfalls das Lohnkonto 2021 zu übermitteln.

Sofern das Feld (4a.1) kammerseitig vorausgefüllt ist, sind keine weiteren Gehaltsnachweise erforderlich, vorausgesetzt es werden keine zusätzlichen Bezüge aus der ärztlichen Tätigkeit über Ihr Gehalt abgegolten, die nicht Ihrem Monatsbruttogrundgehalt enthalten sind.

**Zeilen 4b-d:** Wenn Sie keinen Gehaltszettel 2021 mehr greifbar haben, senden Sie bitte ersatzweise den/die Jahreslohnzettel 2021. Die Kammer ermittelt dann daraus eine Ersatz-Bemessungsgrundlage, die der Summe der Monatsbruttogrundgehälter möglichst nahekommt.

Ergänzung: Wir weisen darauf hin, dass die Bezüge lt. Jahreslohnzettel auch Wochenend-, Nachtdienst- und Überstundenentgelte enthalten können. Bei Vorlage eines repräsentativen Gehaltszettels 2021 kann es zu einer geringeren Einstufung des Pensionsbeitrages kommen.

**Zeilen 5 ff: Selbstständige ärztliche Tätigkeiten** sind alle Tätigkeiten, die im Rahmen einer Ordination bzw. auf Basis von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen erfolgen. Beispiele: selbstständige Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Tätigkeit als Wohnsitzarzt, Vertretungstätigkeit, die Erstellung von Gutachten, Impftätigkeiten, Einnahmen aus Sonderklassegeldern (auch bei Dienstverhältnissen!), etc.

Darunter fallen auch freiberufliche Tätigkeiten aufgrund einer Beteiligung an einer Gruppenpraxis sowie an Gesellschaften, die von einem Arzt geleitet werden (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Geräte- und Apparategemeinschaft).

Umsätze aus **nicht-ärztlicher Tätigkeit** sind z.B. Umsätze aus Hausapotheken und Vortragshonorare; diese bleiben bei der Ermittlung der Beiträge unberücksichtigt, ebenso werden Einnahmen aus Psychotherapeutischer Tätigkeit nicht berücksichtigt, wenn eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste (Bundesministerium für Gesundheit) besteht.

Wenn Sie 2021 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung), sofern die Eintragung als freiberuflicher Arzt länger als sechs Monate erfolgt ist.

Gesellschafter von Gruppenpraxen werden ersucht, neben anderen ggf. vorliegenden ärztlichen Einnahmequellen die Beilage E6a der Steuererklärung sowie einen geeigneten Nachweis über die Umsatz- bzw. Kapitalverteilung (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Gesellschaftsvertrag) vorzulegen.

**Zeile 5a:** Die Erträge/Betriebseinnahmen im Rahmen Ihrer selbstständigen ärztlichen Tätigkeit entsprechen regelmäßig dem Umsatz aus ärztlicher Tätigkeit (Honorare, Sonderklassegeldern, Vertretungstätigkeiten, etc.). Sie finden diese unter den Kennzahlen 9040 und 9050 in der Beilage E1a zu Ihrer Einkommensteuererklärung 2021, in Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021 bzw. in Ihrer Sammelgutschrift über Ihre Sonderklassegelder aus dem Jahr 2021.

Sollten Sie keine Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit im Jahr 2021 erzielt haben, ist dies durch den Einkommensteuerbescheid 2021 oder einer Nichtveranlagungsbestätigung 2021 vom Finanzamt zu belegen.

**Zeile 5b:** Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn 2021 eine Praxis in Niederösterreich geführt wurde. Als Grundlage für die Ermittlung des prozentuellen Anteils der Kammerumlage in NÖ (vgl. Umlagenordnung IV (11)) geben Sie bitte hier den Betrag Ihrer Einnahmen an, den Sie ausschließlich in Ihrer Ordination in Niederösterreich erzielt haben. Diese Zeile ist auch bei Vorliegen einer Befreiung vom Wohlfahrtsfonds der ÄKNÖ auszufüllen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei nicht Einbringen von Unterlagen, ein Schätzbetrag in Höhe von

€ 100.000,00, € 250.000,00 oder € 400.000,00 gemäß der Umlagenordnung je nach Fachrichtung angenommen wird. Die Angabe entfällt, sofern Sie ausschließlich als Zahnarzt tätig sind.

**Zeile 5c:** Dies betrifft in der Regel nur Primärärzte. Als Nachweis können Sie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021 oder eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers über die Aufteilung der Sonderklassegebühren übermitteln.

**Zeile 5d:** Wenn Sie hohe Anteile Ihres Umsatzes nicht selbst erzielt haben, sondern sich vertreten haben lassen und deshalb hohe Aufwendungen für Vertretungstätigkeit hatten, geben Sie hier bitte die gezahlten Vertretungshonorare 2021 an und fügen geeignete Nachweise (z.B. Bestätigung des Steuerberaters, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Kopien der Honorarnoten) bei. Gezahlte ärztliche Vertretungshonorare, die € 10.000,00 p.a. überschreiten, werden im Überschreitungsausmaß von der Bemessungsgrundlage abgezogen.

**Zeile 6 ff: Aktuelle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit** werden von jenen Ärzten (ausgenommen Turnusärzten) benötigt, die im Jahr 2021 nicht in die Ärzteliste eingetragen waren bzw. 2021 oder später erstmals in die Ärzteliste eingetragen wurden.

**Zeile 6a:** Bei einer Anstellung im aktuellen Jahr ist das *derzeitige* Monatsbruttogrundgehalt für die Bemessungsgrundlage relevant. Entnehmen Sie den Betrag einem aktuellen Lohnzettel (nicht älter als drei Monate) und tragen diesen in der Zeile 6a (Monatsbruttogehalt aktuell) ein. Die Kammer wird daraus einen Jahreswert ermitteln. Bitte fügen Sie mindestens einen repräsentativen aktuellen Monatslohnzettel Ihrer Rücksendung bei.

**Zeile 6b:** Aktueller Jahresumsatz: Wenn Sie 2021 noch nicht in die Ärzteliste eingetragen waren und als rein selbstständig tätiger Arzt eingetragen sind, erfolgt die Beitragsermittlung für Mitglieder mit Einnahmen aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit auf Basis des aktuellen Jahresumsatzes (vgl. § 5 Beitragsordnung), sofern die Eintragung als freiberuflicher Arzt länger als sechs Monate betragen hat.

Wenn Ihre Ersteintragung in die Ärzteliste schon früher als 2021 erfolgt ist und Sie aber 2021 nicht in Österreich in die Ärzteliste eingetragen waren (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes), senden Sie bitte folgende Unterlagen:

Anstellung 2023/2024	Ausschließlich Niederlassung oder Wohnsitzarzt 2023/2024
Aktueller Monatslohnzettel	Umsatznachweis 2022 oder 2023, sofern im betreffenden Jahr für mindestens 6 Monate eine Eintragung in die Ärzteliste bestanden hat.

*Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne unter der Telefonnummer 01/53751-7000 Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.*

\* Zur besseren Lesbarkeit ist beim Wort "ärztlich" auch immer "zahnärztlich" gemeint und beim Wort "Ärzteliste" immer auch die "Zahnärzteliste". Ebenso wurde auf eine geschlechtsspezifische Anrede verzichtet.